

INHALT	SEITE
45. Einladung zur Sitzung des Rates der Kreisstadt Unna am 04.11.2021	123
46. Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020 der <b>Unna Marketing</b> – Gesellschaft für Veranstaltungen und Stadtmarketing mbH	126
47. Öffentliche Zustellung	131

45.

**Bekanntmachung****Einladung**

---

zur 8. Sitzung des  
Rates der Kreisstadt UnnaDatum  
04.11.2021Uhrzeit  
17:00 UhrOrt  
Erich Göpfert Stadthalle Unna, Parkstraße 44, 59425 UnnaUnna, 26.10.2021      gez. Wigant  
Bürgermeister / Ausschussvorsitzende/r**Hinweis:** Die Vorbesprechungen der Fraktionen beginnen grundsätzlich eine Stunde vor der Sitzung

Aufgrund der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Ansteckungsgefahr müssen deutlich größere Abstände gewahrt bleiben als sonst.  
Die Sitzordnung wird daher so gestaltet sein, dass die derzeit gebotenen Hygiene- und Abstandsregeln berücksichtigt werden.

Bitte beachten Sie die ergänzenden Corona-Hinweise für Gremiensitzungen in der Stadthalle.

**Da in den Sitzungsräumlichkeiten das WLAN nur begrenzt zur Verfügung steht, bitten wir die Sitzungsunterlagen im Vorfeld zur Sitzung herunterzuladen.**

**Tagesordnung**

---

**Öffentlicher Teil**

Vorlagen-Nr.

- |      |  |  |
|------|--|--|
| 1.   | Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 23.09.2021                       | <b>wird nachgereicht</b>               |
| 2.   | Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien  |  |
| 2.1. | Besetzung von Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten und sonstigen externen Gremien | <b>0018/20/4</b>                       |
| 2.2. | Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien  | <b>0121/21/8<br/>wird nachgereicht</b> |
| 3.   | Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates der Kreisstadt Unna                  |  |
| 4.   | Anträge  |  |
| 5.   | Beschlussfassung durch den Rat der Kreisstadt Unna                                       |  |
| 5.1. | Einbringung der Haushaltssatzung für das Jahr 2022                                       | <b>0381/21<br/>wird nachgereicht</b>   |

- |      |  |         |
|------|--|---------|
| 5.2. | Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 (Jahresabschluss 2020), Verwendung des Jahresüberschusses und Entlastung des Bürgermeisters | 0296/21 |
| 5.3. | Beteiligungsangelegenheiten: Stärkung des Eigenkapitals der Unna Marketing Gesellschaft für Veranstaltungen und Stadtmarketing mbH                               | 0304/21 |
| 5.4. | Antrag des Förderverein Kurpark Unna-Königsborn e.V. auf Errichtung und Betrieb von zwei verbundenen Gradierwerken im Kurpark                                    | 0347/21 |
| 5.5. | Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung  | 0368/21 |
| 5.6. | Verkaufsoffene Sonntage nach § 6 Ladenöffnungsgesetz NRW;<br>hier: Antrag des City-Werberinges e.V. anl. des Weihnachtsmarktes am 28.11.2021                     | 0371/21 |
| 6.   | Mitteilungsvorlagen  |         |
| 6.1. | Finanzbericht für das III. Quartal 2021  | 0367/21 |
| 7.   | Mündliche Mitteilungen   |         |
| 7.1. | Kostenschätzung Traglufthalle  |         |
| 8.   | Mündliche Anfragen   |         |
| 9.   | Einwohnerfragestunde   |         |

#### Nicht öffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.

- |      |  |                                     |
|------|--|-------------------------------------|
| 1.   | Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung am 23.09.2021   |                                     |
| 2.   | Beschlussfassung durch den Rat der Kreisstadt Unna   |                                     |
| 2.1. | Steuerliche Organschaft: Änderung des Ergebnisabführungsvertrages zwischen den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Unna GmbH und der Stadtwerke Unna GmbH | 0362/21                             |
| 2.2. | Ehemalige Lindenbrauerei - Neuabschluss des Nutzungsvertrages mit dem Verein Kultur- und Kommunikationszentrum Lindenbrauerei e.V.                   | 0375/21<br><b>wird nachgereicht</b> |
| 3.   | Mitteilungsvorlagen  |                                     |
| 4.   | Mündliche Mitteilungen   |                                     |
| 5.   | Mündliche Anfragen   |                                     |

### **Hinweise zu Rats- und Ausschusssitzungen in der Stadthalle:**

Auf Grund der Ausbreitung des Corona-Virus gelten für Ausschuss- und Ratssitzungen in der Stadthalle ergänzende Hinweise:

#### **1. Zugang zur Stadthalle**

Am Eingang erfolgt eine Registrierung der Besucher\*innen (Name, Adresse, Telefonnummer). Dies dient dazu, um im Falle einer Infektion mit dem Corona-Virus Infektionsketten nachvollziehen und Kontaktpersonen schnellstmöglich informieren zu können. Die Daten werden ausschließlich für den oben genannten Zweck im Sinne des Infektionsschutzgesetzes verarbeitet und nach Ablauf von einem Monat gelöscht. Ohne diese Angaben kann ein Zutritt zur Stadthalle nicht gestattet werden. Die Kreisstadt Unna ist berechtigt, Besucher\*innen zur Vorlage eines amtlichen Lichtbilddokumentes aufzufordern (reine Sichtkontrolle). Seit dem 20. August 2021 gilt ab einer Inzidenz von über 35 in Innenräumen die sogenannte 3G-Regel (geimpft, genesen, getestet). Vor den Sitzungen haben teilnehmende Personen unaufgefordert einen Nachweis über eine vollständige Impfung, eine Genesung nach einer Corona-Erkrankung oder einen negativen Corona-Test, der nicht älter als 48 Stunden ist, vorzulegen. Personen, die keinen der genannten Nachweise erbringen können, dürfen nach § 4 Absatz 5 Satz 3 CoronaSchVO nicht an der jeweiligen Sitzung teilnehmen.

Bereits vor Eintritt in die Stadthalle, insbesondere auch dann, wenn es zu Wartezeiten kommen sollte, aber auch in der Halle ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 m zu achten.

#### **2. Begrenzung der Besucher\*innenzahl**

Die Anzahl der möglichen Besucher\*innen wird begrenzt, um den erforderlichen Mindestabstand einhalten zu können. Daher befinden sich im oberen Teil (Tribüne) 18 Plätze.

Die Teilnahme von Mitarbeitenden der Verwaltung wird auf das unbedingt notwendige Maß reduziert.

#### **3. Regelungen zur Maskenpflicht und anderen Hygienemaßnahmen**

Auf das Tragen einer medizinischen Maske gemäß § 5 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO), sowohl im Bewegungsverkehr und am Sitzplatz, wird ausdrücklich hingewiesen. Die Maske darf in bestimmten Situationen abgelegt werden, so z.B. bei Redebeiträgen unter Wahrung des Mindestabstands zu anderen Personen.

Es stehen Spender mit Desinfektionsmittel zur Verfügung.

#### **4. Allgemeine Hinweise**

Rats- und Ausschussmitglieder, sowie Besucher\*innen, die unter Krankheitssymptomen leiden, in den letzten 14 Tagen Kontakt zu positiv auf das Virus Getestete hatten oder aus Risikogebieten zurückgekehrt sind, sollen der Sitzung fernbleiben.

Anweisungen zur Sicherstellung ausreichender Abstände aller Anwesenden und zu sonstigen hygienischen Vorkehrungen ist Folge zu leisten.

Stand: 06.09.2021

**46. Bekanntmachung**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 der

**Unna Marketing – Gesellschaft für Veranstaltungen und Stadtmarketing mbH**

beauftragte

**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Dr. Biller TreuConsult GmbH**

hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss der Unna Marketing-Gesellschaft für Veranstaltungen und Stadtmarketing mbH, Unna, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Unna Marketing-Gesellschaft für Veranstaltungen und Stadtmarketing mbH, Unna, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

***Grundlage für die Prüfungsurteile***

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwor-

tung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

***Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit***

Wir verweisen auf die Angabe im Anhang (Nachtragsbericht) sowie die Angaben in Abschnitt B (Nachtragsbericht) und C (Prognose-, Chancen- und Risikobericht) des Lageberichts, in denen der gesetzliche Vertreter beschreibt, dass sich die Gesellschaft aufgrund der Corona-Pandemie im vierten Quartal 2021 in einer angespannten Liquiditäts- und Eigenkapitalsituation befindet. Wie in Angaben im Anhang und Lagebericht dargelegt, deuten diese Ereignisse und Gegebenheiten auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hin, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt. Unsere Prüfungsurteile sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

***Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss und den Lagebericht***

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

***Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts***

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irre-

führende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.



Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Unna, den 16. Juli 2021

**Auszug aus dem P r o t o k o l l**

über die 117. Sitzung der Gesellschafterversammlung der Unna Marketing– Gesellschaft für Veranstaltungen und Stadtmarketing mbH am 13.09.2021 in der Erich Göpfert Stadthalle Unna

**Punkt 2:** Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020

**Beschluss:**

Die Gesellschafterversammlung fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die Gesellschafterversammlung der Unna Marketing – Gesellschaft für Veranstaltungen und Stadtmarketing mbH stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht 2020 fest.

Darüber hinaus empfiehlt die Gesellschafterversammlung, dem Rat der Kreisstadt Unna der Gesellschaft eine Kapitalanlage i.H. von 130 TEUR zur Stärkung des Eigenkapitals zu gewähren.

**Punkt 4:** Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2020

Die Gesellschafterversammlung der Unna Marketing – Gesellschaft für Veranstaltungen und Stadtmarketing mbH beschließt, dem Geschäftsführer für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung zu erteilen.

Der Beschluss ergeht einstimmig.

In diesem Zusammenhang spricht der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung der Geschäftsführung und dem gesamten Team seinen besonderen Dank für die geleistete Arbeit und das besondere Engagement aus.

Unna, den 20.10.2021

f. d. R.

.....  
gez. Horst Bresan  
Geschäftsführer

47.

**Bekanntmachung****Öffentliche Zustellung**

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), weise ich hiermit darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
<b>900181028050</b>	<b>18.10.2021</b>

Empfänger

Name
<b>Sensata Capital GmbH</b>

Letzte bekannte Anschrift
<b>Billmericher Dorfstraße 9 c, 59427 Unna</b>

Ort zur Abholung bzw. Einsichtnahme

Anschrift	Bereich	Raum
<b>Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1, 59423 Unna</b>	<b>Steuern</b>	<b>206</b>

**Ich weise darauf hin, dass das Dokument durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

**Das Schriftstück gilt nach Ablauf von 2 Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.**

Unna, 26.10.2021

Abl.KrStUN 19 – 47 / 28.10.2021